

Az.: 5 D 17/15
4 K 2125/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Unterhaltsvorschussrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 13. April 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Januar 2015 - 4 K 2125/14 - geändert. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt und Rechtsanwältin X. beigeordnet.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei; Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, ist begründet.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Der Kläger ist bedürftig. Seine Klage bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hierbei dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint. So liegt es hier.
- 4 Der Kläger begehrt Unterhaltsvorschussleistungen für seine Tochter (vgl. § 9 Abs. 1 UVG). Diesen Anspruch kann er als Vater gerichtlich in eigenem Namen geltend machen (SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2011, LKV 2011, 277). Ein Anspruch der Tochter auf Unterhaltsvorschuss erscheint auch wahrscheinlich. Gemäß § 1 Abs. 1 UVG hat u. a. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach diesem Gesetz, wer 1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und

3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von einem anderen Elternteil mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 UVG bezeichneten Höhe erhält.

5 Es spricht einiges dafür, dass die Tochter beim Kläger lebt. Ein Kind lebt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG bei einem seiner Elternteile, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft unterhält, in der es auch betreut wird. Dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes entsprechend ist das Merkmal nur dann erfüllt, wenn der alleinstehende leibliche Elternteil wegen des Ausfalls des anderen Elternteils die doppelte Belastung mit Erziehung und Unterhaltsgewährung in seiner Person zu tragen hat (BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 2012, BVerwGE 144, 306 Rn. 20). Abgrenzungsprobleme entstehen, wenn das Kind - wie hier die Tochter des Klägers - regelmäßig einen Teil des Monats auch bei dem anderen Elternteil verbringt. Für die Beantwortung der Frage, ob das Kind in derartigen Fällen nur bei einem seiner Elternteile lebt, ist entscheidend auf die persönliche Betreuung und Versorgung, die das Kind bei dem anderen Elternteil erfährt, und die damit einhergehende Entlastung des alleinerziehenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes abzuheben. Trägt der den Unterhaltsvorschuss beantragende Elternteil trotz der Betreuungsleistungen des anderen Elternteils tatsächlich die alleinige Verantwortung für die Sorge und Erziehung des Kindes, weil der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge des Kindes ganz überwiegend bei ihm liegt, so erfordert es die Zielrichtung des Unterhaltsvorschussgesetzes, das Merkmal „bei einem seiner Elternteile lebt“ als erfüllt anzusehen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu gewähren (BVerwG a. a. O.). Wird das Kind hingegen weiterhin auch durch den anderen Elternteil in einer Weise betreut, die eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beantragenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes zur Folge hat, ist das Merkmal zu verneinen (BVerwG a. a. O.). Das Vorliegen des Merkmals „bei einem seiner Elternteile lebt“ ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist als ein wesentlicher Gesichtspunkt zu berücksichtigen, welcher Elternteil zum vorrangig Kindergeldberechtigten bestimmt wurde (BVerwG a. a. O. Rn. 21).

6 Hier ist ausweislich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon auszugehen, dass der Kläger als Kindergeldberechtigter bestimmt worden ist. Nach seiner Erklärung erhält er 184,00 € Kindergeld. Als

unterhaltsberechtigter Angehöriger ist nur die Tochter genannt, sodass dem Kläger wohl das gesamte Kindergeld (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 6 Abs. 1 BKGG) für seine Tochter gewährt wird. Zudem hat der Kläger in seiner Klageschrift ausgeführt, dass er für sämtliche Unterhaltskosten, die seine Tochter betreffen, aufkommt. Er versorge das Kind mit Kleidung und Nahrung und komme auch für die Beiträge der Kindertagesstätte auf. Die Kindesmutter zahle weder Unterhalt noch beteilige sie sich an den Kosten für das gemeinsame Kind. Trifft dieser bislang nicht bestrittene Vortrag zu, hat die Klage des Klägers Erfolg.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag mit der Erwägung abgelehnt, dass angesichts der vorliegenden Unterlagen der Lebensmittelpunkt des Kindes nicht eindeutig zuzuordnen sei. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, würde dies nicht die Ablehnung von Prozesskostenhilfe rechtfertigen. Vielmehr wäre es dann Aufgabe des Verwaltungsgerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (vgl. § 86 Abs. 1 VwGO). In diesem Fall wäre grundsätzlich Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht wegen fehlender Erfolgsaussichten verweigert werden, wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Lasten des bedürftigen Antragstellers ausgehen wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. September 2004, NJW-RR 2005, 140, 141; SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2010 - 2 D 110/09 -, juris Rn. 2).
- 8 Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*